

Einwohnerdienste

Hauptstrasse 42
5737 Menziken
062 765 78 78
einwohnerdienste@menziken.ch
www.menziken.ch

Informationen für Hundehalter

1. Registrierung als Ersthundehalter

Die nationale Datenbank für Hunde heisst AMICUS (www.amicus.ch). Ersthundehalter müssen sich bei den Einwohnerdiensten als Hundehalter registrieren lassen.

Nach der Registrierung erhalten Sie Ihre Logindaten für AMICUS (Personen-ID und Passwort) per Post zugestellt.

2. Meldepflichten

Hundehalter haben alle Änderungen wie Halterwechsel, Tod des Hundes, Änderungen der Personalien etc. bei der nationalen Hundedatenbank AMICUS (0848 777 100 oder www.amicus.ch) sowie den Einwohnerdiensten zu melden.

Einige Mutationen können die Einwohnerdienste direkt im AMICUS vornehmen. Die Erfassung von Hunden kann ausschliesslich durch den Tierarzt vorgenommen werden.

2.1. Neuanschaffung/Import

Die Neuanschaffung eines mehr als drei Monate alten Hundes ist den Einwohnerdiensten innert 10 Tagen zu melden.

Für die Entgegennahme der Meldung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Hunderausweis/Heimtierausweis mit einer aktuellen Mikrochip-Nummer
- Halteberechtigung des Veterinärdienstes bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential

Handelt es sich um einen Import aus dem Ausland, ist der Hund beim Tierarzt im AMICUS registrieren zu lassen. Der Tierarzt benötigt hierfür Ihre AMICUS Personen-ID.

2.2. Halterwechsel/Export

Die Weitergabe oder der Export eines Hundes ist den Einwohnerdiensten innert 10 Tagen zu melden. Ein Export kann im AMICUS nicht durch die Einwohnerdienste, sondern nur durch den Hundehalter eingetragen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den AMICUS Helpdesk (0848 777 100).

2.3. Tod des Hundes

Der Tod eines Hundes ist den Einwohnerdiensten innert 10 Tagen zu melden.

2.4. Änderungen der Personalien

Änderungen der Personalien sind den Einwohnerdiensten innert 10 Tagen zu melden.

3. Hundetaxe

Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes ist eine Hundetaxe zu entrichten. Die Hundetaxe beträgt pro Jahr **CHF 120.00** und wird jeweils im Monat Mai mit Stichtag 30. April erhoben.

3.1. Befreiung der Hundetaxe

Die Befreiung der Hundetaxe für im Einsatz stehende Hunde ist im § 22 HuV geregelt.

4. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential ist vor dem Kauf eine Halteberechtigung beim [Veterinärdienst](#) zu beantragen. Dies gilt für folgende Hunderassen:

- American Staffordshire Terrier
- American Bull Terrier/Bull Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- Pit Bull Terrier/American Pit Bull Terrier
- Rottweiler

Betroffen sind auch alle Kreuzungstiere dieser Rassen (z.B. American Bully) und alle Hunde, deren Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einem Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial abstammen.



Smart Service Portal: Halteberechtigung beantragen

5. Rechtsgrundlagen

- Hundegesetz (HuG)
- Verordnung zum Hundegesetz (Hundeverordnung, HuV)
- Tierschutzverordnung (TSchV)
- Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung